

II-4198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
A N T R A G

No. 193/A
Präs.: 15. MAI 1986

der Abgeordneten Rechberger, Probst, Burgstaller
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, BGBl.Nr.194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.554/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 9 hat zu lauten:

"§ 9. Die Weiterveräußerung oder Verpfändung der gemäß § 6 an die ÖMV Aktiengesellschaft (vormals Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft) übertragenen Anteilsrechte ist nichtig. Dies betrifft nicht Weiterveräußerungen oder Verpfändungen an Unternehmungen, die im Alleineigentum der ÖMV Aktiengesellschaft stehen oder an denen die ÖMV Aktiengesellschaft mit mehr als der Hälfte beteiligt ist."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Verstaatlichte Betriebe zugewiesen werden.

Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1965 betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte wurde der Geschäftsanteil des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. in Wien in das Eigentum der ÖMV Aktiengesellschaft (vormals Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft) in Wien ohne Gegenleistung übertragen. Weiters wurden Aktien der Elan Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (vormals "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte) in Wien im Nennbetrag von S 48,840.000,- zum Gegenwert von S 200,000.000,- in das Eigentum der ÖMV Aktiengesellschaft übertragen.

Um zu gewährleisten, daß die in Rede stehenden Anteilsrechte entsprechend dem Zweck und der Absicht des vorerwähnten Bundesgesetzes im Eigentum der ÖMV Aktiengesellschaft verbleiben und nicht an andere, insbesondere ausländische, Eigentümer weitergegeben werden können, wurde im § 9 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Weiterveräußerung oder Verpfändung dieser an die ÖMV Aktiengesellschaft übertragenen Anteilsrechte nichtig ist. Damit sollte insbesondere verhindert werden, daß diese Vermögenswerte entgegen den Bestimmungen und Absichten des österreichischen Staatsvertrages an deutsche Eigentümer übertragen werden.

Die ÖMV Aktiengesellschaft beabsichtigt nun, ihre Vertriebsaktivitäten zu reorganisieren und damit die Durchschlagskraft auf dem Markte zu erhöhen. Zu diesem Zwecke ist u.a. auch beabsichtigt, die Anteilsrechte der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. auf die Elan Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft zu übertragen und sodann die beiden Unternehmungen zu verschmelzen.

- 2 -

Die ÖMV Aktiengesellschaft ist zu mehr als 96 % Eigentümerin der Elan Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft. Es bleibt durch diese Transaktion das Eigentumsrecht der ÖMV Aktiengesellschaft an beiden Unternehmungen wertmäßig in vollem Umfang erhalten und es verstoßen diese Maßnahmen daher nicht gegen die Absichten und Zwecke des seinerzeitigen Gesetzes vom 30. Juni 1965.

Bei einer rein formalen Auffassung könnte jedoch die Übertragung der Anteilsrechte der ÖMV Aktiengesellschaft an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. an die Elan Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft als Weiterveräußerung im Sinne des § 9 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 194/65, aufgefaßt werden und damit mit Nichtigkeit bedroht sein. Da es jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers war, Strukturmaßnahmen innerhalb der ÖMV-Gruppe zu verhindern, wird mit dem nunmehrigen Wortlaut des § 9 klargestellt, daß Weiterveräußerungen oder Verpfändungen an Unternehmungen, an denen die ÖMV Aktiengesellschaft zumindest mit mehr als der Hälfte beteiligt ist, von dem Verbot der Weiterveräußerung oder Verpfändung ausgenommen sind.

